

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1990

Geschäftszahl

90/10/0056

Rechtssatz

Bei einem Schreien mit einem obrigkeitlichen Organ nach erfolgter Abmahnung bedarf es im Hinblick auf eine Übertretung nach Art 9 Abs 1 Z 2 EGVG keiner näheren Beschreibung des Inhaltes der schreiend vorgebrachten Äußerungen (Hinweis auf E 22.11.1982, 82/10/0134).